# Der neue Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD)

Da das Tarifsystem im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren in einer kritischen Situation war und ist und vor allem die Gefahr bestand, dass das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes nach Regionen, Sparten, tarifungebundene Arbeitgeber auseinander fällt, hat die zuständige Gewerkschaft "verdi" im Februar 2005 mit den Arbeitgebern, Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) folgenden Tarifvertrag (TVöD) abgeschlossen:

## Kernpunkte des TVöD

- Der neue Tarifvertrag gilt ab 01.10.2005
- Die neue Entgelttabelle TVöD ersetzt die bisherigen Lohn- und Vergütungstabellen (siehe Tabellen). Die Beschäftigten werden am 01.10.2005 in die neue Entgelttabelle übergeleitet.
- Ab 01.10.2005 entfallen somit für neu eingestellte KollegInnen künftig die allgemeine Zulage, die Orts- und Sozialzuschläge, die Altersstufen und für nach dem 31.12.2005 geborene Kinder die Kinderzuschläge.
- Alle Beschäftigten, die bereits vor dem 01.10.2005 im Betrieb/Heim etc. beschäftigt waren, werden am 01.10.2005 übergeleitet und erhalten praktisch einen Besitzstand (der Besitzstand wurde bisher jedoch immer bei jeder Tariferhöhung angerechnet).
- Die Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- Euro für die Jahre 2005, 2006 und 2007, die wie folgt ausgezahlt werden: jeweils 100,- Euro zum 01.04., 01.07. und 01.10.2005 und jeweils 150,- Euro zum 01.04. und 01.07. der Jahre 2006 und 2007.
- Jahressonderzahlung für 2005/2006 (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nach bisherigem Stand. Ab 2007 90% für die Entgeltgruppen 1-8, 80% für die

- Entgeltgruppen 9-12, 60% für die Entgeltgruppen 13-15.
- Der Krankengeldzuschuß wird bis zum Ende der 39. Woche gewährt (früher nur 26. Woche).
- Für den Bereitschaftsdienst soll eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis zu 13 Stunden möglich sein (Bereitschaftsstufe C und D).
- Es wird für alle Beschäftigten (Arbeiten, Angestellte, Sozial-Erziehungsdienst, Krankenschwestern usw. eine einheitliche Entgelttabelle eingeführt, mit den Entgeltgruppen 1-15.)
- HeilerziehungspflegerInnen werden in der Entgeltstufe 5 (= dreijährige Ausbildung) eingestuft.
- Weiterhin gibt es ein Grundentgelt Stufe 1, nach einem Jahr Stufe 2.
- Entwicklungsstufe 3 nach 3 Jahren, Stufe 4 nach 6 Jahren, Stufe 5 nach 10 Jahren und Stufe 6 nach 15 Jahren, jedoch nur für Beschäftigte im VKA (Gemeinden).
- Die endgültige Eingruppierung/Bezifferung der Entgeltgruppen soll erst ab dem 01.01.2008 erfolgen.
- Der Erholungsurlaub gliedert sich bis zum 30. Lebensjahr in 26 Arbeitstage und bis zum 40. Lebensjahr in 29 Arbeitstage. Für Beschäftigte vor dem 01.10.2005 gilt die Besitzstandsregelung.
- Zeitzuschläge je Stunde: die Überstunden werden in der Entgeltgruppe 1-9 mit 30% und in der Entgeltgruppe 10-15 mit 15 % vergütet. Nachtarbeit (ab 21.00 h) mit 20%, Sonntagsarbeit mit 25 % und Feiertagsarbeit mit 35 %. Am 24.12. und 31.12. erfolgt ab 6.00 h eine Vergütung mit 35 %.
- Erschwerniszuschläge gelten weiter wie bisher, bis eine neue Regelung getroffen wird
- Für Führungskräfte sollen Mehrarbeit und Überstunden durch das Grundgehalt vergütet sein.

 Es ist zu beachten, dass hier lediglich die wichtigsten Kernpunkte und Regelungen des neuen TVöD aufgeführt werden können. Der endgültige Tarifvertrag mit gesamter detaillierter Auflistung der einzelnen Bestandteile wie z. B. Entgelttarif, Eingruppierung, Manteltarifvertrag, usw. beginnt in seiner Wirkung voraussichtlich frühestens zum 01.10.2008. Ab diesem Zeitpunkt werden im neuen TVöD keine Berufsbezeichnungen mehr vorgenommen, sondern vielmehr in Entgeltgruppen eingeteilt:

Entgeltgruppe 5 = dreijährige Ausbildung (z. B. Ausbildung HEP)

Entgeltgruppe 9 = Hochschulausbildung (z. B. Bachelor oder FH)

Entgeltgruppe 13 = Universität, Master.

## Zwei Fallbeispiele

1. Ein HEP im alten BAT/VKA, 62 Jahre, Altersstufe 10 (=Endstufe), verheiratet, keine Kinder, Vollzeit im Schichtdienst:

## Eingruppierung BAT/VKA 5 b

Grundgehalt	2187,18 Euro
Ortszuschlag	603,23 Euro
Allgemeine Zulage	113,47 Euro
Heimzulage	61,36 Euro
Schichtzulage	35,79 Euro
	3001,03 Euro

Hinzuzurechnen sind noch eventuelle Sonntags-, Wochenend-, Feiertags-, Nachtzuschläge usw.

20 HEP-Informationen 3/05

# Ergänzung zu HEP-Informationen 3-05 Drucktechnische Fehler korrigiert!

In diesem Beispiel würde genannter Arbeitnehmer bei einem Arbeitswechsel zum 01.10.2005 und gleich bleibender Entgeltgruppe bei der Überleitung wie folgt eingruppiert werden:

Entgeltgruppe 5 (dreijährige Ausbildung)

Entwicklungsstufe 6 2185,- Euro
---------------------------------

plus Zuschläge

806,- Euro weniger, als nach dem alten Tarifvertrag BAT/VKA

Hier muss nochmals darauf hingewiesen sein, dass die endgültige Eingruppierung erst zum 01.10.2008 erfolgt.

## 2. Ein HEP, 23 Jahre, Altersstufe 1 (Ausbildung beendet), ledig, keine Kinder, im alten Tarifvertrag BAT/VKA = Vc

Grundgehalt	1376,68 Euro
Ortszuschlag	468,52 Euro
Allgemeine Zulage	106,83 Euro
Heimzulage	61,36 Euro
Schichtzulage	35,79 Euro
	2049,18 Euro

plus Zuschläge

In diesem Fall würde nach TVöD in Entgeltgruppe 5, = eingruppiert werden.

Stufe 2	1875,- Euro
otare 2	10/ ), Euro

plus Zuschläge

Dies entspräche einem Minus von 174,18 Euro im Vergleich zum BAT/ VKA.

Die zur individuellen Errechnung notwendigen Auflistungen finden Sie in den folgenden Tabellen.

> Klaus Klemenz (Bundesbeauftragter für Arbeits- und Tarifrecht)



### Druckversion

Die neuen Tarife 2005 für Ostdeutschland - Bund

DIE NEUEN TARIFE - für Beschäftigte des Bundes OST ab 1. Oktober 2005

neue Grundgehalt in Euro Entwicklungsstufen in Euro Einstufung

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3130	3478	3608	4070	4422	4653 [1/1a]
14	2831	3145	3330	3608	4033	4264 [1]
13	2606	2895	3053	3358	3783	3959 [1]
12	2331	2590	2960	3284	3700	3885 [1]
11	2248	2498	2683	2960	3362	3547 [1]
10	2165	2405	2590	2775	3127	3210 [1]
9	1906	2118	2229	2525 [2a,2b]	2757 [2c]	2942 [1]
8	1782	1980	2072	2155	2248	2306
7	1665	1850	1970	2063	2132	2197
6	1632	1813	1906	1993	2054	2114
5	1561	1734	1822	1910	1975	2021
4	1482	1647	1758	1822	1887	1925
3	1457	1619	1665	1739	1795 [3]	1845
2	1340	1489	1536	1582	1684 [4]	1790
1	je 4 Jahre	1190	1212	1240	1265	1332

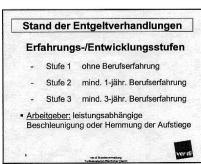
(Werte unter Redaktionsvorbehalt)

### Erläuterungen

- [1] nur VKA
- [1a] VKA: Angestellte der Vergütungsgruppe (VGr) Ib BAT mit Aufstieg nach VGr Ia BAT keine Stufe 6 [2a] Endstufe Bund und VKA für Arbeiter/innen der Lohngruppe (LGr 9); Stufe 4 nach 7 Jahren in der
- [2b] Endstufe Bund Angestellte Vb BAT ohne Aufstieg und Aufsteiger/innen Vb aus Vc BAT; Stufe 3 nach [2c] VKA: Vb BAT ohne Aufstieg und Aufsteiger/innen Vb aus Vc BAT; Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 3
- [3] Endstufe Bund für Arbeiter/innen der LGr 2 mit Aufstiegen nach LGr 2a und LGr 3 und Angestellte VGr VIII BAT mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach VGr VII BAT
- [4] Endstufe Angestellte VGr X BAT mit Aufstiegen nach VGr IXb bzw. IX BAT sowie Arbeiter/innen LGr 1 mit Aufstieg nach LGr 1a

WEITERE ANGLEICHUNGEN FOLGEN 2006 UND 2007









HEP-INFORMATIONEN 3/05 21